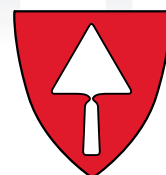




AMTSBLATT

GEMEINDE RATSHAUSEN
GEMEINDE RATSHAUSEN
GEMEINDE RATSHAUSEN



Donnerstag, 01. Juni 2023

Jahrgang 57

Nummer 22 / KW 22

EINLADUNG ZUR

Krabbelgruppe

Zeit zum Spielen und Austausch



Kontakt:



Für Kinder
von 0-3 Jahre

Start am 6. Juni um 10 Uhr
Pfarscheuer Ratshausen

Immer im wöchentlichen Wechsel:
Dienstags von 10 – 11 Uhr bzw. mittwochs von 16 – 17 Uhr



Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten des Bürgermeisteramtes

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Am Freitag, 09.06.2023 (Brückentag nach Fronleichnam) bleibt das Rathaus geschlossen.

Am Dienstag, 13.06.2023 ist das Rathaus ganztägig geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Kurzbericht aus der Gemeinderatssitzung am 25.05.2023

TOP 1 Bürgerfragen

Ein Bürger fragte, ob es bezüglich der Sanierung Feuerwehrhaus einen neuen Sachstand gäbe. Er wies darauf hin, dass er bereits beim Umbau des Rathauses angeregt hätte das Feuerwehrgebäude mit einzubeziehen, um z.B. bei den Sanitären Anlagen Synergie-Effekte zu erreichen. Außerdem bezweifelte er, dass der beauftragte Architekt die notwendigen Sachkenntnisse für den Umbau/Sanierung des Feuerwehr Gebäudes hat. Bürgermeister Geiger antwortete, dass es seit der letzten Sitzung keinen neuen Sachstand gäbe. Man warte auf die Rückmeldung aus dem Landratsamt. Da es sich um eine weitreichende Entscheidung handle wolle man sich intensiv damit befassen und alle Optionen gründlich beraten.

TOP 2 Baugesuche und Bauangelegenheiten

Baugesuche:

- Hohnerstraß12 Nutzungsänderung
Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen nach §36 BauGB zur geplanten Nutzungsänderung zur Umwandlung von Büroflächen in Wohnraum ohne bauliche Veränderung im Gebäude Hohnerstr. 12 in Ratshausen
- Hohnerstraße 9 – Errichten von Werbeanlagen
Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur geänderten Ausführung der Werbeanlage am Gebäude Hohnerstr. 9

Bauangelegenheiten:

- Sachstand Baugelände Ban II
Momentan wird an der Verkabelung der Straßenbeleuchtung gearbeitet und die Laternenmasten werden gesetzt. Die Kanalbefahrung fand statt. Ebenso wurde die Glasfaserverkabelung geprüft. Des Weiteren werden die Kanaldeckel angepasst und Randflächen bearbeitet. Der Feinbelag soll Mitte Juni eingebaut werden. Der Bau der Fußwegverbindung aus dem Gebiet heraus Richtung Allmendstr. Wird erst vollständig ausgeführt, wenn die Grundstücksangelegenheiten in diesem Bereich abschließend geklärt sind.
- Sachstand Buswartehäuschen Schömberger Straße
Das neue Buswartehäuschen wurde geliefert. Defekte Scheiben und kleinere Mängel an der Pulverbeschichtung wurden angemahnt. Mittlerweile wurden alle Mängel behoben.
- Bauhof
Die Mitarbeiter seien mit den üblichen Frühlingsarbeiten beschäftigt und rund ums Allmend Zentrum wird am Erscheinungsbild des gesamten Areals gearbeitet.
- Breitbandausbau
Es fand ein Gespräch mit der OEW und dem Landratsamt statt. Zum genannten Thema wird es im September/Oktober eine öffentliche Infoveranstaltung der OEW geben.
- Oberflächenwasser
Es gibt an verschiedenen Stellen Probleme bei Starkregen. Als erste Maßnahmen wurden Gräben freigemacht bzw. Einläufe geschaffen. Im Bereich des Grüngutplatzes muss noch eine Mulde geschaffen werden.
Außerdem hat die Gemeinde beim LRA-Interesse hinterlegt als Pilotgemeinde in Sachen Hochwasserschutz aufgenommen zu werden.

TOP 3 Neufassung Friedhofsordnung und Festlegung Bestattungsgebühren

Die aktuelle Friedhofsordnung wurde zuletzt 2009 geändert, die Bestattungsgebühren wurden im Jahr 2003 letztmals verändert. Durch die Einführung neuer Grabarten und erheblicher Investitionen im Friedhofsbereich ist eine Überarbeitung der Friedhofsordnung und eine Neukalkulation der Bestattungsgebühren erforderlich. Herr von Schmeling vom Büro Heyder und Partner aus Tübingen, welches für diese Arbeiten beauftragt war, stellte die Kalkulation sowie die Friedhofsordnung vor. Der Gemeinderat folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung mehrheitlich. Die neue Friedhofsordnung und die Kalkulation werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Top 4 Bebauungsplan Vorstadt

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen am 09. Dezember 2021 gefasst. Die Anhörung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand vom 12.12.2022 bis 16.01.2023 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden (§ 4 Abs. 1 BauGB) vom 07.12.2021 bis 16.01.2023 angehört. Herr Kempka vom Büro FRITZ & GROSSMANN – UMWELTPLANUNG, stellte die Einwendungen und die daraus resultierenden Maßnahmen vor.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wird zugestimmt.
2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes in Plan und Text wird gebilligt.
3. Der vorliegende Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften in Plan und Text wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Darüber hinaus soll die Verwaltung die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB veranlassen

TOP 5 Schöffenvwahl

Auf die Ausschreibung im Amtsblatt in der KW 11 am 16. März 2023 sind bei der Gemeindeverwaltung 2 Bewerbungen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Personen auf die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der KW 25.

TOP 6 Jugendarbeit

- Krabbelgruppe 0-3 Jahre
Das erste Treffen zwischen Bürgermeister Geiger und interessierten Eltern fand am 26.05.2023 im Rathaus statt. Hier wurde festgelegt, wann und wo die Krabbelgruppe sich in Zukunft trifft.
- Jugendraum Klasse 1-4
Frau Lisa Vögtle (Erzieherin) konnte für die Jugendarbeit in Ratshausen gewonnen werden.
Es wird nun, zusammen mit den Kindern und Eltern, die bisher den Jugendraum besucht haben, das Gespräch gesucht an welchen Tagen das Angebot zukünftig stattfinden kann. Aus organisatorischen Gründen wird dieses Angebot aber erst zum neuen Schuljahr starten.
- Jugendtreff für Jugendliche von 12-18 Jahren
Bürgermeister Geiger berichtete von einem sehr guten und konstruktiven ersten Treffen mit den Jugendlichen. Die Jugendlichen werden sich weitestgehend selbst organisieren und 2-3 Verantwortliche benennen. Außerdem wird eine Hausordnung erstellt. Der Jugendtreff soll immer freitags von 19.00 Uhr- 22.00 Uhr geöffnet sein.
Dieses Angebot soll im Juli an den Start gehen. Nähere Infos hierzu werden dann im Amtsblatt bekannt gegeben

TOP 7 Bekanntgaben/Verschiedenes

- Aufwertung von öffentlichen Flächen:
Hier konzentriert man sich momentan auf den Bereich All-

mend Zentrum und Plettenberghalle. Im Laufe des Jahres werden dann nach und nach andere Bereiche stärker in den Focus rücken. In diesem Zusammenhang dankte Bürgermeister Geiger den Bauhofmitarbeitern für ihre gute Arbeit

Friedhofsordnung Gemeinde Ratshausen vom 25.05.2023

I. Allgemeine Vorschriften	1
§ 1 Widmung	1
II. Ordnungsvorschriften	1
§ 2 Öffnungszeiten	1
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	1
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	2
III. Bestattungsvorschriften	3
§ 5 Allgemeines	3
§ 6 Särge	3
§ 7 Ausheben der Gräber	3
§ 8 Ruhezeit	3
§ 9 Umbettungen	3
IV. Grabstätten	4
§ 10 Allgemeines	4
§ 11 Reihengräber und Rasenreihengräber	4
§ 12 Urnenreihengräber	5
§ 13 Urnengemeinschaftsrasengräber	5
§ 14 Urnenstelen	5
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	6
§ 15 Auswahlmöglichkeiten	6
§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	6
§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsempfehlungen	6
§ 18 Genehmigungserfordernis	7
§ 19 Standsicherheit	7
§ 20 Unterhaltung	8
§ 21 Entfernung	8
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	8
§ 22 Allgemeines	8
§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege	9
VII. Benutzung der Leichenhalle	9
§ 24 Benutzung der Leichenhalle	9
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	9
§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	9
§ 26 Ordnungswidrigkeiten	10
IX. Bestattungsgebühren	10
§ 27 Erhebungsgrundsatz	10
§ 28 Gebührenschuldner	11
§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	11
§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	11
§ 31 Nebenleistungen	11
§ 32 Umsatzsteuer	11
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	12
§ 33 Alte Rechte	12
§ 34 In-Kraft-Treten	12

Friedhofsordnung

Gemeinde Ratshausen vom 25.05.2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.05.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften § 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot

aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher überwiegend im Gemeindegebiet gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in einem auswärtigen Altenheim, Altenpflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

II. Ordnungsvorschriften § 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Fried-



hof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind und bei den Rasenreihengräbern 20 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit

Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber für Erdbestattungen,
 2. Rasenreihengräber für Erdbestattungen,
 3. Urnenreihengräber,
 4. Urnenstelengräber,
 5. Urnengemeinschaftsrasengräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber und Rasenreihengräber

- (1) Reihengräber und Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für Erwachsene, Kinder, Tod- und Fehlgeburten und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder und Rasenreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder und Rasenreihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab und Rasenreihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Urnen können zusätzlich in bereits belegten Sargreihengräbern beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit der Urne von 15 Jahren bis zum Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann die Gemeinde darüber hinausgehende Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab und Rasenreihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern und Rasenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.



§ 12

Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Urnen dürfen nicht aus Materialien bestehen, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.

§ 13

Urnengemeinschaftsrasengräber

- (1) Auf dem Friedhof werden Urnengemeinschaftsgräber als Urnenrasengrab zur Verfügung gestellt. Diese Urnengemeinschaftsgräber werden im Auftrag der Gemeinde angelegt, gepflegt und unterhalten. Die während der gesamten Ruhezeit anfallenden Unterhaltungskosten werden mit der einmalig zu zahlenden Bestattungsgebühr beglichen.
- (2) Urnen dürfen nicht aus Materialien bestehen, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.

§ 14

Urnenstelen

- (1) Bei den Grabstätten in den Urnenstelen sind nur die von der Stadt beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung werden von der Stadt bei einem Steinmetzbetrieb in Auftrag gegeben.
- (2) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.
- (3) Nutzungsrechte werden bei Einfachbelegungen der Urnenkammer auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und bei Mehrfachbelegungen auf 30 Jahre. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (4) Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten. Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenwand dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) von den Nutzungsberechtigten angebracht werden. (5) Die Verschlussplatten für die Urnenstelen werden von der Gemeinde gestellt und verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für die Schrift gelten folgende Regelungen:
Erlaubt sind aufgesetzte Buchstaben. Die Inschrift darf nur in einer Schrift in Aluminium erfolgen. Zulässig sind kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus dem gleichen Material wie die Buchstaben, welche jedoch eine maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten dürfen. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten als Buchstaben und Zahlen wie z.B. Verzierungen, Halterungen, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig.
Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.
An der Urnenstelen und auf dem Vorplatz dürfen keine Pflanzen, Blumen, Grabschmuck und Kerzen angebracht werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsempfehlungen und Grabfelder mit Gestaltungsempfehlungen eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die

in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 16

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17

Grabfelder mit Gestaltungsempfehlungen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Empfehlungen einzuhalten:
 1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale zulässig.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind stehende und liegende Grabmale bzw. Ganzabdeckungen erlaubt.
- (7) Grabeinfassungen sind zulässig, soweit die Gemeinde diese in den Grabfeldern vorsieht.
- (9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen sollen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.



§ 19

Standssicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs-



berechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstele.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 30

Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 31

Nebenleistungen

Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Ausgraben, Umbettungen, und Überführungen) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

§ 32

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 34

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 12.10.2009 und die Bestattungsgebührensatzung vom 17.03.2003 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Ratshausen, 25.05.2023

Geiger, Bürgermeister

Anlage gemäß § 30 der Friedhofssatzung vom 25.05.2023

-Gebührenverzeichnis-

1. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung mit Grabherstellung*
 - 1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 842,52 €
 - 1.2 von Personen unter 10 Jahren incl. Tot- und Fehlgeburten 351,05 €
 - 1.3 Beisetzung von Aschen (incl. Beisetzung in bestehendes Grab) 327,25 €
 - 1.4 Beisetzung von Aschen in Urnenstelen 277,27 €
2. Für die Überlassung eines Reihengrabes
 - 2.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 1.531,00 €
 - 2.2 für Personen unter 10 Jahren incl. Tot- und Fehlgeburt 230,00 €

- 2.3 für ein Urnenreihengrab 525,00 €
- 2.4 für ein Urnengrab in der Urnenstele 804,00 €
- 2.5 für ein Rasenreihengrab 1.794,00 €
- 2.6 für ein Rasenurnengemeinschaftsgrab 575,00 €
3. Für Auswärtige wird bei den Nummern 2.1 – 2.6 jene Gebührenhöhe erhoben, die einer Kostendeckung i.H.v. 100 % entsprechen.
- Für die Überlassung eines Reihengrabes
- 3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 1.913,00 €
- 3.2 für Personen unter 10 Jahren incl. Tot- und Fehlgeburt 1.530,00 €
- 3.3 für ein Urnenreihengrab 656,00 €
- 3.4 für ein Urnengrab in der Urnenstele 1.004,00 €
- 3.5 für ein Rasenreihengrab 2.242,00 €
- 3.6 für ein Rasenurnengemeinschaftsgrab 718,00 €
- * Die Kosten für die Bestattung richten sich nach den Preisen des Bestattungsunternehmens Hertkorn.
4. Für die Benutzung der Leichenhalle 200,00 €
5. Als Auswärtiger gilt nicht, wer aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim übersiedeln musste oder bei Verwandten auswärts gepflegt wurde und unmittelbar vor seinem Wegzug in Ratshausen wohnhaft war.

Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Der Gemeinderat hat am 25.05.2023 eine Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 einstimmig beschlossen. Aus dieser Vorschlagsliste werden durch den Schöffenwahlausschuss die neuen Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 gewählt.

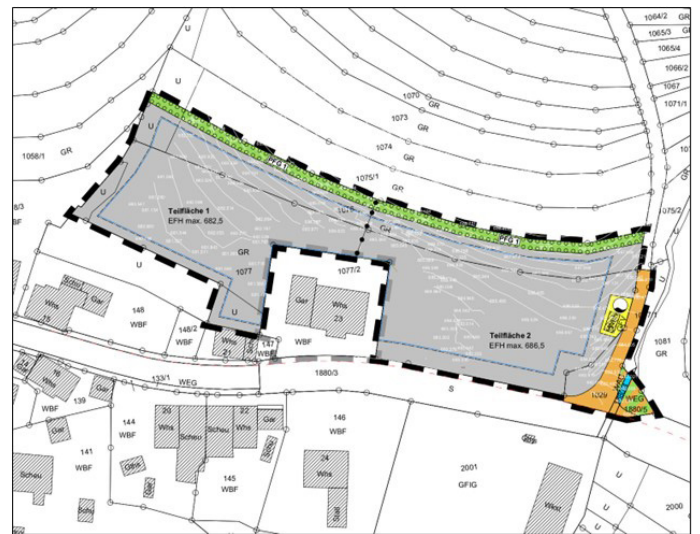
Gemäß § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste für die Schöffen eine Woche lang, und zwar von Montag, 05.06.2023 bis einschließlich Montag, 12.06.2023 beim Bürgermeisteramt Ratshausen, Schloßhof 4, zu jedermanns Einsicht, öffentlich ausliegt.

Nach § 37 GVG kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zum Protokoll bei der Gemeinde Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG entweder nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ratshausen, 01.06.2023

Geiger, Bürgermeister

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Vorstadt“ Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen hat am 25. Mai 2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Vorstadt“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besitzt eine Größe von ca. 0,54 ha und umfasst vollständig die Flurstücke 1076, 1077. Für den Planbereich ist der Lageplan des Bebauungsplans vom 12.05.2023 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Ziel und Zweck der Planung

Das im Jahr 2010 gegründete Unternehmen im Wohn- und Geschäftshaus in der Vorstadtstraße 23 ist in der Weinbranche tätig. Die Unternehmensaktivität umfasst v.a. den Handel mit erlesenen, hochwertigen und sehr raren Weinen aus aller Welt und die Durchführung von verkaufsunterstützenden Events, die in den Räumlichkeiten in der Vorstadtstraße 23 (Gewölbe-Keller/Degustationsraum) durchgeführt werden. Mit dem Einstieg in den Onlinehandel wurde im Jahr 2016 ein weiteres Unternehmen gegründet, dessen Verkaufsaktivitäten zwischenzeitlich auf globaler Ebene stattfinden. Die beiden Unternehmen benötigen für deren Existenz und Weiterentwicklung weitere Lager- und Geschäftsräume.

Die Gemeinde Ratshausen unterstützt das Vorhaben, um die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen zu sichern und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde zu fördern.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet ermöglicht werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist zur langfristigen Sicherung der ansässigen Unternehmen erforderlich. Die gestalterischen Festsetzungen sollen über Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO BW) geregelt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Um die angrenzende Wohnbebauung vor möglichen Lärmimmissionen zu schützen, werden die zulässigen Nutzung im Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO eingeschränkt. In einem eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) können damit ausreichend berücksichtigt werden.

Um die Entstehung einer Einzelhandelsagglomeration zu verhindern, wurde eine Verkaufsflächenobergrenze festgesetzt. Die beiden Unternehmen, die am Standort in der Vorstadtstraße in Ratshausen ihren Sitz bzw. das Weinlager haben, benötigen für deren Existenz und erfolgreiche Weiterentwicklung



weitere Lagerflächen. An diese Lagerflächen werden aufgrund der hohen Werte der Weine sehr hohe Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die klimatischen Verhältnisse, gestellt. Wirtschaftlich ist hier v.a. die Errichtung der hoch gesicherten Kellerräume unter Tage. Der Ausbau in Gewölbeform ist unabdinglich. Die Hanglage am Firmenstandort ist prädestiniert für dieses Vorhaben.

Standortalternativen bieten sich für die Unternehmen nicht an. In Ratshausen bestehen keine nutzbaren Gewerbe- oder Mischgebietsflächen. Eine entsprechende hochwertige Repräsentanz kann andernorts in einem herkömmlichen Gewerbegebiet nicht realisiert werden. Ebenso ist dort ein entsprechend hochwertiges landschaftliches Umfeld nicht vorhanden.

Im westlichen Bereich des Plangebiets soll neben Lagerflächen ein naturnaher Weinberg zu Simulationszwecken mit einem Lehrpfad entstehen. Auf diese Weise können Kunden ein tieferes Verständnis sowie hinreichende Kenntnisse über Winzer, Weinreben und den Weinanbau erlangen. Zudem ist auch hier eine naturnahe Degustationsmöglichkeit von Wein geplant.

Im östlichen Bereich des Plangebiets ist der Bau eines zweigeschossigen Flachdachgebäudes vorgesehen, wobei das Untergeschoss vollständig in den Hang hereinragt, um zum einen die erforderlichen klimatischen Verhältnisse zu erreichen und zum anderen hinreichende Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Eine nach Süden exponierte Außenterrasse ist dem Obergeschoss des Gebäudes vorgelagert.

Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Oberes Schlichemtal wurde im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

09. Juni 2023 bis einschließlich 10. Juli 2023

im Rathaus der Gemeinde Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen statt. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist werktags während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses möglich. Das Rathaus ist bis auf die gesetzlichen Feiertage zu den bekannten Öffnungszeiten geöffnet.

Außerdem können die Unterlagen auf den Internetseiten der Gemeinde Ratshausen unter folgender URL eingesehen werden:

www.ratshausen.de

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dazu bietet sich u.a. die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist die Stellungnahmen im Rathaus der Gemeinde Ratshausen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per E-Mail (kontakt@ratshausen.de) oder per Briefpost (Gemeinde Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen) einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB die nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bestandteil der Auslegung ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Plan und Text mit gemeinsamer Begründung, der Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Plananhang, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltbericht mit Grünordnungsplan vom 12.05.2023 mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere die Auswirkungen auf seine Gesundheit und die Wohn- und Erholungsfunktionen), Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf deren Le-

bensraum), Boden (insbesondere die Auswirkungen der Flächenversiegelung), Wasser (Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser und die Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers), Klima/Luft (Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion), Landschaft und Landschaftsbild (die Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge des Vorhabens) und die Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter.

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 12.05.2023 mit Informationen zu den Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere den betroffenen Vogel- und Fledermausarten und den Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Vorentwurf eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Landratsamt Zollernalbkreis - Landwirtschaftsbehörde zu den festgelegten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen
- Landratsamt Zollernalbkreis – Untere Wasserbehörde zur Entwässerung des Plangebiets, insbesondere die Ableitung des unverschnitzten Oberflächenwassers sowie zu den Aspekten Starkregen und Hochwasserschutz
- Landratsamt Zollernalbkreis – Untere Naturschutzbehörde zu den Anforderungen an die natur- und artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen
- Landesnaturschutzverband BW e.V. zu den Eingriffen in Natur und Landschaft als Folge des Vorhabens

In Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung (Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Stellungnahme oder der betroffenen Personen ausdrückliche und offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ratshausen, den 01. Juni 2023

gez. Tommy Geiger

Bürgermeister

Öffnungszeiten des Bürgermeisteramts

Rathaus, Tel. 07427 91188, Fax 07427 91187,
kontakt@ratshausen.de

Montag	08.00-12.00 Uhr
Dienstag	14.00-18.00 Uhr
Mittwoch	08.00-12.00 Uhr
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt	112
Feuerwehrhaus	8706
Notariat	07427 940040
Sozialstation	7525
Förster Maier	91001
Polizeiposten Schömborg	940030
Polizeidir. Balingen	07433 2640
Abfallberater:	07433 921381
Bauhof	0170 8511436
Plettenberghalle	7573
Kath. Pfarrbüro	7325
Telefonseelsorge	0800 1110111



Zweckverband „Hochwasserschutz Schlichem“

Sitz: Ratshausen

Wirtschaftsplan 2023

Auf Grund des § 7 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 14 des Eigenbetriebesgesetzes hat die Verbandsversammlung am 20. April 2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2023 wird festgestellt:

im Erfolgsplan in den Erträgen auf	38.350 €
in den Aufwendungen auf	38.350 €
im Vermögensplan in den Einnahmen auf	500.000 €
in den Ausgaben auf	500.000 €

§ 2

Umlagen

Die Jahresumlagen werden für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt **vorläufig** festgesetzt:

1. Betriebskostenumlage nach § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 38.350 €
1. Kapitalumlage nach § 13 Abs. 3 der Satzung auf 500.000 €

§ 3

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) beträgt 0 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000 € festgesetzt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung beläuft sich auf 0 €

§ 6

Bewirtschaftung Wirtschaftsplan

Die Verbandsverwaltung wird ermächtigt, den Wirtschaftsplan zu vollziehen.

Ratshausen, 20.04.2023

Frank Scholz

Verbandsvorsitzender

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2023 liegt sieben Tage nach Bekanntmachung im Rathaus der jeweiligen und bekanntmachenden Mitgliedsgemeinde öffentlich aus.

Ratshausen, 21.04.2023

gez. Scholz

Verbandsvorsitzender

Entsorgung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehgeräten

Am Freitag, 23.06.2023 werden in Ratshausen wieder die Kühlgeräte, Bildschirme und Fernsehgeräte zur Entsorgung abgeholt. Bitte melden Sie die Geräte bis spätestens 15.06.2023 beim Bürgermeisteramt an. Hinweis: Flachbildschirme und Plasma-TV werden ebenfalls bei der Sammlung mitgenommen. Laptops und Notebooks jedoch enthalten keine Bildröhren und werden deshalb bei dieser Sammlung nicht mitgenommen. Sie können wie normaler Elektroschrott über die Wertstoffzentren entsorgt werden.

Freiwillige Feuerwehr Ratshausen



Freiwillige Feuerwehr Ratshausen

Erfolgreiche Lehrgansteilnahme

Kamerad Tobias Kaltenbach hat am Freitag, den 26.05.2023 den Lehrgang zum Truppführer erfolgreich absolviert. Der Lehrgang umfasst eine Ausbildungsdauer von 35 Stunden sowie eine theoretische und praktische Prüfung. Wir gratulieren Ihnen herzlich zur erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang.

SCHAUÜBUNG

mit Fest



Samstag, 24.06.23

Ab 14:00 Uhr

- Schauübung Jugend: 15 Uhr
- Schauübung Aktive: 16 Uhr

Festzelt, Fassbier,
Live Musik,
Kaffee & Kuchen,
warme Speisen,
Barbetrieb



**Pletzenberghalle
72365 Ratshausen**

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Afra



Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen

Telefon: 07427-7325

E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de

Pfarramtssekretärin: Angelika Eppler

Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Im Trauerfall

wenden Sie sich bitte an Pfarrer Dannecker Tel. 01743083398 oder an das Pfarrbüro Tel. 07427-7325.

Gottesdienstzeiten

Sonntag, 04.06.2023 - Dreifaltigkeitssonntag

10.30 Uhr Heilige Messe

Kollekte-Silbersonntag

12.00 Uhr Taufe

Dienstag, 06.06.2023

ab 10.00 Uhr Krankenkommunion

Mittwoch, 07.06.2023

18.30 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 08.06.2023 - Fronleichnam-Hochfest des Leibes und Blutes Christi

8.30 Uhr Heilige Messe und Prozession



Sonntag, 11.06.2023 - 10. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Uhr Heilige Messe

Aufruf zur Mitgestaltung der Fronleichnamsteppiche

Liebe Gemeindemitglieder,

Fronleichnam steht vor der Tür. Am Donnerstag 08.06.2023 findet um 08.30 Uhr die Heilige Messe statt, anschließend die Prozession durch das Dorf.

Wir wollen auch dieses Jahr die Altäre wieder mit bunten Blumentepichen schmücken.

Wenn Sie Interesse haben hier mitzuhelfen, sind Sie herzlich eingeladen. In der Kirche stehen kleine Holzplatten (ca. 50x50cm) bereit. Diese können Sie mitnehmen und zu Hause nach Ihren Vorstellungen schmücken. Wir werden dann alle Platten zu einem oder zwei großen Teppichen zusammenfügen. Die fertigen Platten können bis Mittwoch 07.06. um 16.00 Uhr in die Kirche gelegt oder bei jedem Kirchengemeinderat abgegeben werden. Über Ihre Mithilfe würden wir uns sehr freuen!

Herrgottstrunk

Im Anschluss an die Fronleichnamsprozession möchten wir Sie herzlich zum traditionellen „Herrgottstrunk“ in und um die Pfarrscheuer einladen. Der Kirchengemeinderat wird mit Getränken und Roten sowie Bauernbratwürsten bewirten.

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



Samstag, 03.06.23

19:00 Uhr Vorabendmesse in Schömburg

Sonntag, 04.06.23 Dreifaltigkeitssonntag

09:00 Uhr Hl. Messe in Schörzingen, Dormettingen und Weilen

10:30 Uhr Hl. Messe in Dautmergen und Ratshausen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Dotternhausen und Zimmern (Team)

Donnerstag, 08.06.23 Fronleichnam mit Prozessionen

08:00 Uhr Wortgottesfeier in Schömburg (Diakon)

08:30 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (Diakon)

08:30 Uhr Hochamt in Zimmern, Schörzingen, Dormettingen und Ratshausen

09:30 Uhr Hochamt in Dotternhausen

10:30 Uhr Hochamt in Weilen

Palmbühlsaison Mai - Oktober

Tel. 07427/2502

Wallfahrtsseelsorge: Pastoralreferent Michael Holl, Tel. 0174 1057563

Sonn - und Feiertag

10:30 Uhr Eucharistiefeier

Werktags

Montag, Donnerstag und Freitag

09:00 Uhr Hl. Messe

Veranstaltungen

Familiengottesdienst mit Kindersegnung

Am Sonntag, 11. Juni findet um 10.30 Uhr auf dem Palmbühl ein Familiengottesdienst statt. Die Kinder werden von Jesus aufgrund ihres Vertrauens als Vorbild angesehen, auch wenn sie in der Gesellschaft oft wenig zu „melden“ haben. Die anwesenden Kinder werden im Lauf des Gottesdienstes gesegnet.

Neu: Weg-Gottesdienst für Familien

Am Sonntag, 11. Juni startet um 16.00 Uhr der zweite Weg-Gottesdienst auf dem Palmbühl: Im Mittelpunkt steht eine biblische Geschichte. Der Weg-Gottesdienst ist eine Wort-Gottes-Feier, die nicht in der Kirche, sondern an Stationen unterwegs im Freien gefeiert wird. Die kleinen und großen Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind auf Waldwegen unterwegs und hören, singen, beten, reden, ...dabei.

Der Weg führt um den Palmbühl und ist ca. 2 km lang und kinderwagentauglich.

Ein weiterer Weg-Gottesdienst ist vorgesehen am 9. Juli um 16 Uhr. Wer einen Weg-Gottesdienst, auch musikalisch, mitgestalten will, kann sich gerne bei Michael Holl melden.

Betend gehen - schweigend um den Palmbühl

Am Montag, 12. Juni, startet um 19 Uhr eine meditative Wanderung, das „Betend gehen“: Wir sind ca. 1,5 Stunden schweigend unterwegs auf Wald- und Feldwegen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, ebenso wenig eine Anmeldung. Das letzte Betend gehen vor der Ferienpause im August ist am Montag, 11. Juli.

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömburg

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen - Schömburg

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen Tel. Nr. 07433/4210 / E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de Internet: www.kirche-erzingen-schoemberg.de Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 8:30 bis 12:30 Uhr und Mittwoch 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:45 Uhr.

Sonntag, 4. Juni 2023

10.15 Uhr Gottesdienst in Schömburg mit Pfarrer Stefan Kröger

Hinweise:

In den Pfingstferien treffen sich die Gruppen und Kreise nach Absprache!

Pfarrer Kröger hat Urlaub vom 05.06. bis einschließlich 12.06.2023. Die **Vertretung** in dringenden Fällen übernimmt das Pfarramt in Eendingen, Pfarrer Dr. Martin Brändl, Tel. 07433 930210, gemeindebuero.endingen@elkw.de. Auch das Pfarramtssekretariat in Erzingen ist in dieser Zeit wegen Urlaubs nicht besetzt.

Filmabend „The Chosen“ – es geht weiter!

Auch die zweite Staffel der Filmserie zum Leben Jesu beleuchtet dessen Leben auf beeindruckende Weise und zeigt darüber hinaus Hintergründe und die Umstände der damaligen Zeit. Obwohl Jesus vor über 2000 Jahren auf dieser Erde lebte, ist er heute genauso relevant wie damals. An fünf Abenden zeigen wir im evangelischen Gemeindezentrum in Schömburg die einzelnen Filme der Serie und laden herzlich dazu ein, sich in Gemeinschaft auf das außergewöhnliche Leben Jesu einzulassen.

Beginn ist jeweils um 19.30 Uhr, das Ende ist gegen 21.30 Uhr vorgesehen. Weitere Termine: **15. Juni**, 29. Juni, 13. Juli und 27. Juli 2023.

Gottesdienste

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste aus der Gesamtkirchengemeinde jeden Sonntag über einen Link, entweder auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schoemberg.de bzw. unserem YouTube-Kanal oder auf dem Kanal der Kirchengemeinde Eendingen.

Gottesdiensttelefon

Wir haben das „Gottesdiensttelefon“ unter der Nummer „074332101617“ wieder aktiviert!

Es bestand Bedarf für einen zusätzlichen „Übertragungsweg“ neben unserem Livestreaming.

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

Herausgeber: Gemeinde Ratshausen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Ratshausen ist das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist das Druck- und Verlagshaus Hermann Daniel GmbH + Co. KG, Grünwaldstr. 15, 72336 Balingen, Telefon 07433 266-121, Fax 07433 266-201, E-Mail: mitteilungsblatt@zak.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.



Sonstiges



Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Schulzentrum Schömburg eine

Küchenhilfe (m/w/d) in Teilzeit (8h/Woche)

Die Arbeitszeit beträgt während des Schulbetriebs 8 Wochenstunden, jeweils montags bis donnerstags, in der Zeit von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr. Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Zu den Aufgabengebieten gehört die Bereitstellung und Ausgabe der Speisen an die SchülerInnen, die Bedienung der zur Arbeitsausführung erforderlichen Küchen- und Reinigungsgeräte bzw. -anlagen, die Durchführung von Spül-, Reinigungs- und Aufräumaufgaben. In allen Aufgabengebieten sind die gültigen Hygienevorschriften einzuhalten und teilweise zu dokumentieren.

und eine

Reinigungskraft (m/w/d) für Vertretungsphasen

Die Arbeitszeit fällt je nach Vertretungsfall montags bis freitags nachmittags an. Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Zu den Aufgaben gehört die Reinigung der Verwaltungs- und Schulräume sowie der sanitären Anlagen. Ebenso Hygienekontrollen in den sanitären Anlagen und das Auffüllen von Verbrauchsmaterial. Sie arbeiten in einem Team mit teilzeitbeschäftigten Reinigungskräften.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **16.06.2023** an den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Schillerstraße 29, 72355 Schömburg. Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung auch per E-Mail (sekretariat@gvv-os.de) entgegen.

Für evtl. Rückfragen und Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle dürfen Sie sich gerne bei der Verbandsgeschäftsstelle, Telefon: 07427/9498-0, melden.

Krämermarkt in Schömburg

Zum „Junimarkt“ am Freitag,
09. Juni 2023,
laden wir Sie herzlich ein.

Es erwartet Sie ein interessantes
und vielseitiges Angebot.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



+

SPENDE BLUT

BEIM ROTEN KREUZ

Deutsches
Rotes
Kreuz

Termine und Infos 0800 11 949 11 oder DRK.de

DAHEIM STATT IM HEIM 24h Betreuung im eigenen Zuhause

Pflege24
ZOLLERNALB

Ihre persönliche
Beratung vor Ort:
Stephen Zundel

Pflege 24 Zollernalb

Tel. 07432-171999

www.pflege-zollernalb.de

info@pflege-zollernalb.de



Immer an Ihrer Seite: Herzlich. Kompetent. Engagiert.

www.uno-fluechtlingshilfe.de

Ihre Spende hilft Flüchtlingskindern, dass Träume wahr werden!

Spendenkonto 2000 88 50 Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98



UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Mut für Menschen.

Wilhelmstraße 42, 53111 Bonn, Tel. 0228/62 98 6-0

Ihre Spende hilft!

040 970 78 69-0

www.DeWiSt.de/Spenden

Mehr Lebensraum
für Wildbienen!



Foto: Arcolimages/NPL